

Beschlussfassung

Ad 1)

Aufgrund der COVID Ausgangsbeschränkungen musste der Rechnungsabschluss nochmals zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden. Der Rechnungsabschluss wurde bei der Sitzung am 29.06.2020 aber bereits im Detail besprochen. Die Obfrau des Prüfungsausschusses hat damals ebenfalls über die Prüfung des Rechnungsausschusses berichtet. Auch die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag über € 7.267,-- wurden schon erläutert. Der Rechnungsabschluss 2019 weist mit ordentlichen Einnahmen von € 4.878.651,13 und ordentliche Ausgaben von € 4.477.801,92 einen Überschuss in Höhe von € 400.849,21 auf. Bei frei verfügbaren Mitteln von € 878.588,10 beträgt der Verschuldungsgrad der Gemeinde Sistrans 11,57 %. Bei Einrechnung der Leasingverpflichtungen beläuft sich der Verschuldungsgrad der Gemeinde Sistrans auf 20,68 %.

Unter dem Vorsitz von Vizebürgermeister Mag. Johannes Piegger werden in Abwesenheit des Bürgermeisters die Abweichungen gegenüber dem Voranschlag über € 7.267,00 einstimmig beschlossen.

Die Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2019 in vorliegender Form erfolgt einstimmig. Vizebürgermeister Mag. Johannes Piegger bedankt sich beim Bürgermeister. Der Bürgermeister bedankt sich besonders beim Überprüfungsausschuss für dessen wichtige Tätigkeit und beim Gemeinderat für das Verständnis bei dringenden Entscheidungen.

Ad 2.)

Der GR beschließt einstimmig die Verwendung des Überschusses aus dem Rechnungsabschluss 2019 in Höhe von € 400.849,21

Der Überschuss 2019 wird verwendet als Reserve für Investitionen. Für das Urteil beim Gerichtsverfahren betreffend Trinkwasserquelle sind 100.000 reserviert. Für den Ankauf des neuen Traktors und den Abgang im Wohn- und Pflegeheim St. Martin, Aldrans sind ebenfalls gesamt 100.000 verplant.

Ad 3.)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.09.2019 bereits einmal die Auflage des Bebauungsplans B49 Puitnegg beschlossen. Dazu wurden 370 Stellungnahmen eingebracht. Der Bebauungsplan wurde daraufhin vom Gemeinderat nicht beschlossen und der Grundeigentümer aufgefordert, die Höhenlage des Projekts so zu verändern, dass sie dem ursprünglichen Projekt vom Mai 2019 entsprechen. Mehrere Gespräche haben stattgefunden. Nun wurde ein neues Projekt vorgelegt. Der Bürgermeister erläutert anhand von Plänen die geänderte Höhenlage des Gebäudes. Der Bauausschuss hat die Pläne geprüft.

	2019	29.6.2020	Unterschied
Oberirdische Geschosse	3	2	1
Anzahl Wohnung	17	15	2
Höchster Punkt Gebäude HG West – Haus 1	966,70	964,30	2,40 m
Höchster Punkt Gebäude HG Ost – Haus 2	967,70	966,70	1,00 m
Südansicht	EG höher wie Nachbar	EG niederer wie Nachbar	

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Der Bürgermeister erläutert die Parameter des Bebauungsplans: offene Bauweise, Mindestbaumassendichte 1,0, HG Ost 966,7 m höchster Punkt über Adria, HG West 964,3 m höchster Punkt über Adria, Baumassendichte höchst 1,4, oberirdische Geschosse Höchstzahl 2, Straßenfluchtlinie, Baufluchtlinie. Der Bürgermeister bringt die Erläuterungen des Raumplaners zur Kenntnis. Der Bürgermeister erläutert die Definition eines oberirdischen Geschosses.

Auf Anfrage von Dr. Christine Baur berichtet der Bürgermeister, dass die Einwendungen der Bürgerinitiative bei einer öffentlichen Gemeindeversammlung mit den Vertretern der Initiative besprochen wurden. Der Bürgermeister führt aus, dass Verkehrszählungen ergeben haben, dass während der Stoßzeiten 90 % der Fahrzeuge in eine Richtung fahren und es zu wenigen Begegnungen auf der steilen Straße kommt. Baustellenfahrzeuge müssen jedenfalls auf eigenem Grund abgestellt werden. Mag. Elfi Hofstädter berichtet, dass die Handwerker dazu neigen, dort stehen zu bleiben wo es am nächsten zur Baustelle ist. Es sollte ein Halteverbot erlassen werden. Der Bürgermeister wird im Baubescheid darauf hinweisen, dass das Halten auf der Gemeindestraße verboten ist. Alexander Rudig schlägt vor, eine Verkehrsverhandlung zu machen.

Der Bauausschuss hat das Projekt geprüft und speziell auf die Einhaltung der Höhen geachtet. Die Situation auf der Straße Puitnegg ist vergleichbar mit anderen einspurigen Bereichen im Dorf, wo wesentlich mehr Verkehr vorhanden ist. Die Ausweichen sollen verbessert werden, z.B. im Bereich Haus Nr. 31 oder bei der Kreuzung Pizachweg - Puitnegg. Um größere Projekte künftig zu beschränken sollen künftig große Grundstücke geteilt werden. Die Gemeinde wartet auf die Entscheidung des Landes hinsichtlich der Vorschläge anderer Gemeinden, wie Beschränkungen durchsetzbar sind. Die Gemeinde hat als zusätzliches Instrument eine Nutzflächendichte eingeführt. Die Gemeinde sollte laut Mag. Elfi Hofstädter einen Verkehrsflächenplan ausarbeiten. Dies wäre laut Bürgermeister überlegenswert, vielleicht sind Einbahnen auf langen einspurigen Straßen zielführend. Der Bauausschuss wird aufgrund der kommenden Richtlinien des Landes einen Vorschlag an den Gemeinderat machen, um die Grundgrößen einzuschränken. Beim aktuellen Projekt ist die Stellplatzverordnung genau eingehalten. Die Gemeinde wird die direkt angrenzenden Nachbarn von der Auflage verständigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt einstimmig die Auflage des von DI Rauch, Planalp, ausgearbeiteten Entwurfs über die Erlassung eines Bebauungsplanes B49 Puitnegg vom 25.06.2020 für die Gste.119/10 und 119/26 KG Sistrans, zur öffentlichen Einsichtnahme während einer Dauer von vier Wochen.

Ad 4.)

Der Bürgermeister erläutert die Lage des Grundstücks 1625 im Z0 Bereichs des Raumordnungskonzepts. Der Bauausschuss hat dem Widmungswerber vorgeschrieben, den 550 m² (Eigenbedarf) übersteigenden Teil zu 50 % zum Wohnbauförderungspreis von € 140,-- zu verkaufen (126,5 frei und 126,5 m² zum Sozialpreis). Dies wurde mit einem Vertrag und einem Plankonzept nachgewiesen. Der Bürgermeister bringt die Erläuterung des Raumplaners zur Kenntnis.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Friedrich Rauch ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans vom 15.06.2020, Zahl 353-2020-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans im Bereich des/der Grundstück(e) 1625, KG Sistrans, vor:
von derzeit Freiland in Bauland Wohngebiet gem. § 38 Abs. 1 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der einstimmige Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sistrans gefasst.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Ad 5)

Zur Realisierung des Projekts Unterdorf 9 hat die Neue Heimat Tirol, gemeinnützige WohnungsGmbH einen Baurechtsvertrag vorgelegt. Der Vertrag wurde vom Rechtsvertreter der Gemeinde Sistrans Dr. Anton Triendl geprüft und mit der NHT abgestimmt. In der Sitzung vom 20.04.2020 hat der Gemeinderat bereits der Berechnung des Baurechtszinses auf Basis Wohnbauförderungsgrundpreises zugestimmt.

Gemäß Besprechung vom 25.05.2020 wurden noch folgende Punkte berücksichtigt:

Der Baurechtszins wird erstmalig nach einem Jahr nach Rechtskraft des Baubescheides entrichtet. Am Ende der Laufzeit soll kein Abbruch des Gebäudes erfolgen. Ein Abbruch würde den Baurechtszins vermindern. Ein Abbruch erscheint auch nicht realistisch, beide Eigentümer müssten einverstanden sein. Der Baurechtsvertrag endet nach 55 Jahren. Der Baurechtszins beträgt 16.185,- p.a., Basis sind die Nettonutzfläche und die Wohnbauförderungsrichtlinie. Sollten sich die Flächen verschieben ändert sich der Baurechtszins.

Zukünftige Umbauten müssen nach den Wohnungseigentumsgesetz zwischen der Gemeinde Sistrans und der Neuen Heimat Tirol abgestimmt werden. Wenn in den nächsten zwei Jahren aufgrund finanzieller Schwierigkeiten der Gemeinde das Projekt nicht realisiert werden kann, sollte laut Birgit Knoflach eine Ausstiegsklausel enthalten sein. Der Bürgermeister bestätigt, dass die Finanzierung für die geschätzten Kosten steht. Wenn die tatsächlichen Baukosten aufgrund der Ausschreibung weit abweichen, kann die Gemeinde das Projekt nicht realisieren. Dies ist mit der Neuen Heimat so vereinbart. Die Neue Heimat könnte das gesamte Projekt aber ohne Beteiligung der Gemeinde errichten. Wenn die Gemeinde das Projekt nicht realisiert, gehen Förderungen von 2,3 Mio. verloren.

Der Baurechtsvertrag wird mit 12 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme beschlossen

Ad 6)

Die bereits beschlossenen Gemeindeförderungen für Energieeffizienz und alternative Energiesysteme wird um die Förderung für Solaranlagen und eine Förderung für Gemeinschaftsanlagen ergänzt. Der Bürgermeister bringt die Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen zur Kenntnis.

Gefördert werden:

- a) Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.
- b) Thermische Solaranlagen für die Warmwasserbereitung und die Heizungsunterstützung, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht unterstützt.
- c) Photovoltaikanlagen zur Stromgewinnung, die stationär auf oder an Gebäuden fix installiert sind, im Netzparallelbetrieb geführt werden, den Stromüberschuss in ein öffentliches Netz einspeisen können.
- d) Wärmeschutzmaßnahmen
Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke sowie der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnungs- oder Wohnhaussanierung, sofern die Baubewilligung für das Gebäude vor mehr als 10 Jahren erteilt worden ist.
- e) Einbau einer Wärmepumpe für Heizzwecke und/oder Warmwasserbereitung mit der Wärmequelle Erdreich, Grundwasser oder Luft.
- f) Die Inanspruchnahme einer Energieberatung vor Ort durch Energie Tirol, die unabhängige Beratungsstelle des Landes.

Gefördert wird in Form eines einmaligen Kostenzuschusses gemäß den Bedingungen dieser Richtlinien. Die Förderungen richten sich ausschließlich an Privatpersonen bzw. Haushalte. Der gewerbliche bzw. industrielle Bereich ist von der Förderung ausgenommen.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Der Bürgermeister bringt den Fördergegenstand, die Voraussetzungen für die Förderung, die Bedingungen und die Förderhöhe zur Kenntnis.

Bedingungen und Förderungshöhen:

- (1) Tausch/Ersatz der bestehenden (Haus-, Wohnungs-) Zentralheizung durch eine moderne Biomasseheizung.
Die Förderung beträgt je Heizungsanlage:
 - a) Pelletskessel EUR 400,--.
 - b) Hackgut- und Stückholzkessel EUR 400,--.
 - c) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich. Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt EUR 800,-- bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal EUR 1200,-- pro Gemeinschaftsanlage.

- (2) Thermische Solaranlage für die Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung.
 - a) Die Förderhöhe für Anlagen von Einzelbetreibern beträgt EUR 40,-- pro m² maximal EUR 500,-- .
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Anlage.
 - b) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.
Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt EUR 40,-- pro m² maximal EUR 1500,-- .
Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Solar-Gemeinschaftsanlage.
Gefördert werden allerdings bei zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal 24 m² und bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal 36 m² pro Gemeinschaftsanlage.

- (3) Photovoltaik.
 - a) Die Förderhöhe für Anlagen von Einzelbetreibern beträgt
 - bei PV-Anlagen, welche die Voraussetzungen gem. Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018) § 2, Abs. 17 lit. b mit einem Abstand von max. 30cm von der Oberfläche erfüllen EUR 100,-- pro kWpeak maximal EUR 500,-- .Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Einzelanlage. Gefördert werden von der Gemeinde allerdings maximal 5,0 kWpeak (Spitzenleistung).
 - b) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten in ein und demselben Gebäude genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich.
Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt
 - bei PV-Anlagen, welche die Voraussetzungen gem. TBO 2018 § 2, Abs. 17 lit. b mit einem Abstand von max. 30cm von der Oberfläche erfüllen EUR 100,-- pro kWpeak.Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der zu fördernden Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage.
Gefördert werden allerdings bei zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal 10,0 kWpeak und bei mehr als zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal 15 kWpeak (Spitzenleistung) pro Gemeinschaftsanlage.

- (4) Dämmungsmaßnahmen von Wänden, Dach, Decken und der Fensteraustausch.
Nicht förderbar sind Maßnahmen unter Verwendung von Materialien, auf die von der Gemeinde Sistrans aus ökologischen Gründen verzichtet wird. Das sind (H)FCKW –

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

geschäumte Dämmstoffe (Achtung bei extrudiertem Polystyrol / XPS!) und Fenster mit Rahmen aus Tropenholz.

Die Förderungen betragen:

- a) für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft und Dachräume bei Einfamilienwohnhäusern
mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 500,--.
Für Dämmmaßnahmen bei Wänden gegen Außenluft und Dachräume bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $\leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 1.000,--
- b) für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume bei Einfamilienwohnhäusern
mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,12 \text{ W/m}^2$
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 500,-- für Dämmmaßnahmen bei Dach bzw. Decke gegen Außenluft und Dachräume bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,12 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 1.000,--
- c) für Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich bei Einfamilienwohnhäusern mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 500,-- für Dämmmaßnahmen bei Fußböden, Wänden gegen Keller oder Erdreich bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U-Wertreduktion auf $\leq 0,28 \text{ W/m}^2 \text{ K}$
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 1.000,--
- d) für Fensteraustausch bei Einfamilienwohnhäusern
mit einer U_w -Wertreduktion auf $\leq 0,9 \text{ W/m}^2$ mit Rahmen
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 500,--
für Fensteraustausch bei Mehrfamilienwohnhäusern, Reihenhäusern, Doppelwohnhäusern und Wohnanlagen (Wohngebäude mit mehr als 5 Wohnungen) mit einer U_w -Wertreduktion auf $\leq 0,9 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ mit Rahmen
5 % des Rechnungsbetrages, höchstens jedoch EUR 1.000,--
Eine Förderung für den Fenstertausch erfolgt jedoch nur dann, wenn für den Glasanteil der Fenster ein Wert von $U_g \leq 0,7 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ gegeben ist.
Nicht förderungsfähig sind Fenster in nicht beheizten Räumen wie z.B. Keller-, Dachboden oder Garagenfenster.

(5) Wärmepumpe

- a) Die Förderung beträgt je Wärmepumpe EUR 400,--. Gefördert wird je Gebäude nur 1 Wärmepumpe.
- b) Eine Förderung für eine Wärmepumpe ist sowohl beim Neubau von Gebäuden, als auch bei einem Umbau, Zubau sowie bei einer Sanierung möglich.
- c) „Gemeinschaftsanlagen“ sind auch förderfähig. Diese müssen von mindestens zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt werden, um als gemeinschaftlich zu gelten. Eine technische Trennung / Teilung einer Gemeinschaftsanlage ist nicht erforderlich. Die Förderhöhe für Gemeinschaftsanlagen beträgt EUR 800,-- bei zwei Wohn- bzw. Geschäftseinheiten maximal EUR 1200,-- pro Gemeinschaftsanlage.

(6) Energieberatung durch Energie Tirol

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

Bundes- und Landesförderungen sind vor der Gemeindeförderung zu beantragen. Bei einer Förderung von Bund oder Land bezahlt die Gemeinde max. € 120,-- des offenen Differenzbetrages, wenn die Sanierungsmaßnahmen innerhalb von 2 Jahren ausgeführt werden.

Die Richtlinien für die Förderung von Energiesparmaßnahmen werden einstimmig beschlossen.

Ad 7)

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass nicht die gesamte Stiege zum Gemeindesaal, sondern nur die Randleisten saniert werden sollen. Den Auftrag für die Sanierung der Randleisten und des schadhafte Verputzes soll der Gemeindevorstand vergeben. Einstimmiger Beschluss

Ad 8)

Der zwischen der Gemeinde Sistrans und Hannah Legge abgeschlossene Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.07.2020 geändert: Beschäftigungsausmaß 7,5 Wochenstunden
Der zwischen der Gemeinde Sistrans und Clemens Lubin abgeschlossene Dienstvertrag wird mit Wirksamkeit vom 01.07.2020 geändert: Beschäftigungsausmaß 9 Wochenstunden
Jeweils einstimmiger Beschluss

Ad 9)

Der Bebauungsplan B51 Rinner Straße muss geändert werden. Da im Bereich des Gst. 797/12 der oberste Gebäudepunkt von 910,1 m durch eine Absturzsicherung des begehbaren Flachdachs überschritten wird, muss dieser auf 911,0 geändert werden. Josef Abfalterer regt an, dass im Baubescheid vorgeschrieben werden soll, dass ein transparentes Geländer montiert werden muss. Laut Bürgermeister ist das baurechtlich nicht möglich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sistrans beschließt die Auflage des von DI Rauch, Planalp, ausgearbeiteten Entwurfs über die 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 24.06.2020, ZI: B51 Rinner Straße für das neu gebildete Gst. 797/12, zur öffentlichen Einsichtnahme während einer Dauer von vier Wochen. Einstimmiger Beschluss.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende 1. Änderung des Bebauungsplanes vom 24.06.2020, ZI: B51 Rinner Straße für das neu gebildeten Gst. 797/12, gefasst. Einstimmiger Beschluss.

Ad. 10)

- a) Im Kindergarten sind für Herbst 63 Kinder angemeldet. Aktuell sind 5 Pädagoginnen, 4 Assistentinnen und 1 Stützkraft beschäftigt. Bei einer Pädagogin wird daher die Karenzstelle nicht verlängert. Die Eltern haben ein Schreiben an die Gemeinde gerichtet mit der Bitte, auch diese Pädagogin weiter zu beschäftigen.
Die Gemeinde wird zusätzlich eine Pädagogin mit 4 Wochenstunden und eine Stützkraft beschäftigen.
- b) Das Land Tirol hat ursprünglich mitgeteilt, dass eine Bedarfserhebung für Sommer-schulwochen an Ganztagschulen zu machen sei. Wo bereits eine Ferienbetreuung organisiert ist, sei dies jetzt aber nicht mehr erforderlich.
- c) In Aldrans hat eine Besprechung mit dem VVT wegen der zukünftigen Verkehrsplanung stattgefunden. Für einen 30 Minuten Takt wären statt bisher € 44.000 jährlich künftig € 128.000,-- zu bezahlen.
- d) Der Sozial- und Gesundheitssprengel hat in der Jahresrechnung für Jahr 2019 einen Verlust von € 68.148,90 ausgewiesen.

GEMEINDE SISTRANS

BEZIRK INNSBRUCK-LAND

-
- e) Im Kindergarten und Hort werden Ferialarbeitskräfte beschäftigt, die bereits in den Vorjahren in diesen Institutionen gearbeitet haben und schon eingelernt sind. Elias Erjan wird als Helfer für die Gemeindearbeiter 4 Wochen angestellt.
 - f) Durch die Alternativenprüfung in der Tiroler Bauordnung bzw. den technischen Bauvorschriften sind de facto keine Gasheizungen mehr möglich. Die Kosten werden bei alternativen Heizsystemen nur zu 80 % angesetzt.
 - g) Zur Verordnung von Leinen oder Maulkorbpflicht für Hunde sind 2 Stellungnahmen von Sistranser Gemeindegürgern und eine Stellungnahme aus Aldrans eingelangt. Die Schreiben werden an den Gemeinderat weitergeleitet.
 - h) Mag. Elfi Hofstädter hat beobachtet, dass die Nutzung von schmalen Gemeindegstraßen und Feldwegen durch Fußgänger, Radler und Traktoren Schwierigkeiten birgt. Fußgänger sind durch Radler gefährdet. Zufahrten sind schwer einsichtig, Radler fahren am Rand, beim Ausfahren sind Radler gefährdet. Der Bürgermeister schlägt vor, wieder grüne Pfeile auf den Straßen aufzutragen um auf die Rechtsregel hinzuweisen.
 - i) Alexander Rudig schlägt vor, bei großen Bauvorhaben mit einer Verkehrsverhandlung lenkend einzugreifen.
 - j) Am Montag, 06.07.2020 um 19:00 werden im Gemeindegsaal die Lebensmittelmärkte Spar, MPreis und Billa ihre Konzepte vorstellen.
 - k) Am Dienstag, 30.06.2020 um 19:30 findet eine Sitzung des Steuerungsausschusses Unterdorf 9 statt.

Schriftführer



Der Bürgermeister:

Josef Kofler e.h.

Angeschlagen am: 10.07.2020